

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 2022	Nr. 44
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
14.12.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung und der Justizzuständigkeitsverordnung ..... <i>Ändert FFN 20-36, 210-102</i>	782
06.12.22	Neunte Verordnung zur Änderung Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung ..... <i>Ändert FFN 323-156</i>	784
06.12.22	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung..... <i>Ändert FFN 70-295</i>	785
14.12.22	Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung)..... <i>FFN 86-46; hebt auf FFN 86-42</i>	786
14.12.22	Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes ..... <i>FFN 86-47; hebt auf FFN 86-44</i>	788

---

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Justizdelegationsverordnung und der Justizzuständigkeitsverordnung  
Vom 14. Dezember 2022**

**Artikel 1<sup>1)</sup>  
Änderung der  
Justizdelegationsverordnung**

Aufgrund des

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982),
2. § 122 Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490),
3. § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),

verordnet die Landesregierung:

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 2a folgende Angabe eingefügt:

„§ 2b Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern“

2. Nach § 2a wird als § 2b eingefügt:

„§ 2b

Allgemeine Beeidigung von  
Gerichtsdolmetscherinnen und  
Gerichtsdolmetschern

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern abweichend von § 2 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes zu regeln.“

3. In § 12 Nr. 1 wird die Angabe „125e“ durch „122“ ersetzt.
4. In § 14 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>  
Änderung der  
Justizzuständigkeitsverordnung**

Aufgrund des

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982),

2. § 109 Abs. 3 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614),

3. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung,

4. § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416),

5. § 22c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 426),

6. § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,

7. § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 24 der Justizdelegationsverordnung

verordnet der Minister der Justiz:

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2022 (GVBl. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern“

- b) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a Übergangsvorschriften“

2. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Fixierungsentscheidungen“ durch „Entscheidungen“ und die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 5 und 6“ ersetzt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 66)“ ein Komma und die Angabe „ge-

<sup>1)</sup> Ändert FFN 20-36

<sup>2)</sup> Ändert FFN 210-102

- ändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912),“ eingefügt.
4. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:
- „§ 3a
- Allgemeine Beeidigung von  
Gerichtsdolmetscherinnen und  
Gerichtsdolmetschern
- Die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern wird abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat, zugewiesen.“
5. In § 11 Nr. 1 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 109 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort „bestätigen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Als Nr. 5 wird angefügt:
- „5. nach § 100 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 die Aufsicht über den Anwaltsgerichtshof zu führen.“
7. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 74f“ durch „§74b“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut wird die Angabe „§ 74f“ durch „§ 74b Abs. 2 und 3“ ersetzt.

8. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S.1282)“ durch „Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510)“ ersetzt.
9. In § 56 wird der Nr. 1 die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751),“ angefügt.
10. § 58a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 58a  
Übergangsvorschriften“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Für Angelegenheiten der Aufsicht über den Anwaltsgerichtshof nach § 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung, die am 23. Dezember 2022 nicht abgeschlossen sind, gilt § 24 in der ab dem 23. Dezember 2022 geltenden Fassung.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
der Justiz

Prof. Dr. Poseck

**Neunte Verordnung zur Änderung der  
Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung\*)**  
**Vom 6. Dezember 2022**

Aufgrund des § 52 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), verordnet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

In § 1 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 7. November 2013 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 9), wird die Angabe „2021 62 Prozent“ durch die Angabe „2022 71 Prozent“ und die Angabe „2022 vorläufig 58 Prozent“ durch die Angabe „2023 vorläufig 71 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2022

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

\*) Ändert FFN 323-156

**Sechste Verordnung zur Änderung der  
Hessischen Hochschulzulassungsverordnung\*)  
Vom 6. Dezember 2022**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 18 Abs. 2 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Hessischen  
Hochschulzulassungsverordnung

Die Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2022 (GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:  
„§ 40 Übergangsvorschrift für das Zentrale Vergabeverfahren“.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
3. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Übergangsvorschrift für das Zentrale  
Vergabeverfahren

§ 6 Abs. 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2023 keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2022

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

\*) Ändert FFN 70-295

## Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung)\*)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 33 Nr. 5 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

### § 1

Art und Umfang der allgemeinen Förderung

Die allgemeine Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die

1. Beratung
  - a) zu allgemeinen forstfachlichen Fragestellungen,
  - b) zu allgemeinen Fragen der forstfachlichen Aus- und Weiterbildung,
  - c) über Fördermöglichkeiten,
2. allgemeine Informationen zum Bereich des Forstwesens und
3. Informationen zu forstrechtlichen Antragsverfahren.

### § 2

Art und Umfang der besonderen Förderung

(1) Die besondere Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes für private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer umfasst:

1. die Beratung
  - a) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
  - b) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte,
  - c) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
  - d) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
2. die Mitwirkung bei
  - a) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Teils des Wirtschaftsplans oder Hauungsplans,
  - b) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),
  - c) der Beantragung forstlicher Fördermittel,
3. die Aufnahme der Verbiss- und Schälchäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren,

4. die Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers durch

- a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
- b) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
- c) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,

5. die Umsetzung von sonstigen forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans oder im Auftrag der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers durch

- a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
- b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind und
- c) Erfassung und Bereitstellung von natürlichen Daten,

6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den Forstbetriebsflächen, die in einem gültigen Betriebsplan nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes verzeichnet sind oder, wenn ein gültiger Betriebsplan nicht vorhanden ist, von der privaten Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer im Vertrag nach Abs. 3 bezeichnet und deren Rechte zum Besitz der Flächen nachgewiesen wurden, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist.

Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge sind von der besonderen Förderung nicht umfasst.

(2) Für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 1 die Leistungen

1. Zuordnung der Daten über die Menge und der Sortimente des geernteten Holzes zu den Kaufverträgen der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers und
2. Rechnungsstellung

erbracht werden, sofern für die private Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer keine andere wirtschaftlich zumutbare Vermarktungsmöglichkeit besteht.

(3) Leistungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages, in welchem die Kostenbeiträge der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach Maßgabe der Privatwald-Förderrichtlinie vom 13. Juli 2015 (StAnz. S. 763), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Februar 2021 (StAnz. S. 324), in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren sind.

\*) FFN 86-46

§ 3

Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>

Die Privatwald-Förderverordnung vom 28. November 2014 (GVBl. S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GVBl. S. 706), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 86-42

## Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes\*)

### Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 33 Nr. 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

#### § 1

##### Art und Umfang der fachlichen Betreuung

(1) Die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst nach § 19 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die forsttechnische Leitung nach § 2 und den forsttechnischen Betrieb nach § 3. Durch Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Hessen-Forst und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), können Leistungen nach Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 ausgenommen werden.

(2) Der Landesbetrieb Hessen-Forst betreut nur Flächen von Körperschaftswäldern, die in einem gültigen Betriebsplan nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes verzeichnet sind oder, wenn ein gültiger Betriebsplan nicht vorhanden ist, von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer des Körperschaftswaldes bezeichnet und nachgewiesen wurden. Bestandsveränderungen von Flächen nach Satz 1 sind dem Landesbetrieb Hessen-Forst durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Körperschaftswaldes mitzuteilen.

#### § 2

##### Forsttechnische Leitung

Die forsttechnische Leitung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst:

1. die Beratung
  - a) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
  - b) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte der Körperschaft,
  - c) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
  - d) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
2. die Mitwirkung bei
  - a) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Teils des Produktbereichsplans,
  - b) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fas-

zung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),

c) der Beantragung forstlicher Fördermittel,

3. die Aufnahme der Verbiss- und Schäl-schäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren.

#### § 3

##### Forsttechnischer Betrieb

(1) Der forsttechnische Betrieb nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst:

1. die Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Körperschaftswaldes durch
  - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
  - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
  - c) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
2. die Umsetzung von sonstigen forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans oder im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Körperschaftswaldes durch
  - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
  - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind und
  - c) Erfassung und Bereitstellung von natu-ralen Daten,
3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherung auf der Forstbetriebsfläche, auf der Grundlage des Betriebsplans oder anderweitiger Flächennachweise, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist.

(2) Für Körperschaftswaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 1 die Leistungen

1. Zuordnung der Daten über die Menge und der Sortimente des geernteten Holzes zu den Kaufverträgen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Körperschaftswaldes und
2. Rechnungsstellung

erbracht werden, sofern für die Eigentümerin oder den Eigentümer des Körperschaftswaldes keine andere wirtschaftlich zumutbare Vermarktungsmöglichkeit besteht. Für die Erbringung der Leistungen nach Satz 1 be-

\*) FFN 86-47



darf es einer Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Hessen-Forst und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Körperschaftswaldes.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>

Die Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 1. Februar 2017 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2021 (GVBl. S. 821), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 86-44



---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung. Neuer Bezugspreis ab 01.01.2023: Jahresabonnement € 89,- inkl. MwSt. und Versand.

---

